

§ 12

Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Volkspolizeidienststellen in folgenden Fällen eingezogen:

1. wenn für weitere Eintragungen kein Raum vorhanden, seine Erkennbarkeit beeinträchtigt ist, lose Seiten enthalten sind und bei Eintragungen nach § 5 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung. In diesen Fällen ist die Beantragung einer zweiten Ausfertigung erforderlich;
2. wenn er durch fingierte oder gefälschte Unterlagen erschlichen wurde;
3. wenn die Gültigkeit des Heimatpasses abgelaufen ist;
4. wenn die frühere Staatsangehörigkeit wiedererlangt wird oder wenn die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates angenommen und von diesem Staat ein gültiger Paß ausgestellt wird.

§ 13

Bei Todesfall wird der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik des Verstorbenen durch das Standesamt eingezogen, sofort ungültig gemacht und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei übergeben.

§ 14

In den Fällen, in denen durch Verschulden einer öffentlichen Dienststelle der Deutschen Demokratischen Republik der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ungültig wird, wird die zweite Ausfertigung gebührenfrei ausgestellt.

II.

Ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose

§ 15

1. Personen, die einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose erhalten, müssen bei der Antragstellung zur Einsichtnahme alle öffentlichen Urkunden über die Person, ihre frühere Staatsangehörigkeit, die Zeit und den Grund ihres Aufenthaltes in Deutschland Aufschluß geben, einreichen.
2. Die Ausstellung der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose erfolgt durch die Volkspolizeikreisämter.

§ 16

Die Verlängerung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 DM durch die Volkspolizeikreisämter.

III.

Ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Aufenthaltserlaubnissen der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer

§ 17

1. Die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer wird durch die Volkspolizeikreisämter ausgegeben.
2. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer erfolgt jen Entrichtung einer Gebühr von 1 DM durch die Volkspolizeikreisämter*.

§ 18

Ausländer, deren Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik weniger als drei Monate beträgt, erhalten keine Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer.

Auf sie finden die Bestimmungen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

IV.

Ergänzende Bestimmungen für die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik an Binnenschiffer und Angehörige der Hochseeflotte der Deutschen Demokratischen Republik

§ 19

1. Als Binnenschiffer der Deutschen Demokratischen Republik gelten solche Personen, die an Bord eines von der Volkspolizei zugelassenen und registrierten Binnenschiffes tätig und in der Bordliste eingetragen sind, sowie deren Familienangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz an Bord haben.

2. Binnenschiffer beantragen ihren Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik in einer der folgenden Volkspolizeidienststellen:

Anklam,
Brandenburg,
Berlin-Baumschulenweg,
Dresden,
Fürstenberg,
Halle,
Oranienburg,
Schwerin,
Waren,
Magdeburg.

Die Antragstellung hat jede Schiffsbesatzung geschlossen vorzunehmen. Vom Kapitän bzw. Schiffsführer ist in jedem Falle die Bordliste mit vorzulegen.

3. Die Ausgabe der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt unter Vorlage der Bordliste innerhalb 24 Stunden in der gleichen Volkspolizeidienststelle, in der der Antrag gestellt wurde.

§ 20

1. Angehörige der Hochseeflotte der Deutschen Demokratischen Republik sind solche Personen, die im Besitz eines Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik sind.

2. Die Antragstellung hat unter Vorlage des Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik in einer der folgenden Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen:

Rostock,
Saßnitz,
Stralsund,
Wismar,
Wolgast.

3. Die Ausgabe der Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt innerhalb 24 Stunden in der gleichen Volkspolizeidienststelle, in der der Antrag gestellt wurde.

Berlin, den 4. November 1953

Ministerium des Innern

S t o p h
Minister